I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 608/71 DES RATES

vom 22. März 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2612/70 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es hat sich erwiesen, daß die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 des Rates vom 13. Juli 1970 betreffend die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (3) in mancher Hinsicht zu eng gefaßt sind, um den wirtschaftlichen Bedürfnissen zu entsprechen ; insbesondere ist es notwendig, in die Kategorie der Traubensorten für besondere Verwendungszwecke diejenigen Rebsorten aufzunehmen, die in der Konservenindustrie verwendet werden, und diese nicht als Tafeltraubensorten zu klassifizieren.

Da für die Bezeichnung der gleichen Rebsorte verschiedene Namen verwendet werden, empfiehlt es sich, im Rahmen der Klassifizierung eine Liste der bekannten, im Handel gebräuchlichen Synonyme anzulegen ; außerdem kann eine Liste der Homonyme in den Fällen nützlich sein, in denen die gleiche Bezeichnung für mehrere Rebsorten verwendet wird.

Ferner ist es zweckmäßig, wenn die zur Erzeugung von ausschließlich für die Ausfuhr verwendetem vegetativem Vermehrungsgut von Reben bestimmten Rebsorten, die nicht in der Klassifizierung geführt werden, zum Anbau zugelassen werden.

In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 werden erschöpfend die Fälle aufgeführt, in denen die Klassifizierung der Rebsorten geändert werden kann ; wenn eine zufriedenstellende Klassifizierung erfolgen soll, müssen jedoch auch andere als die in dem betreffenden Absatz vorgesehenen Änderungen zugelassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 erhält folgende Fassung :

„b) eine Tafeltraubensorte : eine Rebsorte, die im Rahmen der nach der Verordnung Nr. 23 festgelegten gemeinsamen Qualitätsnormen für Tafeltrauben zugelassen ist und in der Regel zur Erzeugung von Trauben angebaut wird, die zum Verkehr in frischem Zustand bestimmt sind ;".

(2) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 wird durch folgenden dritten Gedankenstrich ergänzt :

„— Erzeugung von Trauben, die in der Regel in der Konservenindustrie verwendet werden ;".

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 wird durch folgenden Artikel ergänzt :

„*Artikel 9a*

(1) Unbeschadet Artikel 5d Absatz 3 der Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (4), in der Fassung der Richtlinie vom 22. März 1971 (5), wird im Rahmen der Klassifizie-

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 16. 12. 1970, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 155 vom 16. 7. 1970, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.
(5) Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

rung eine Liste der Synonyme der in der Klassifizierung geführten Rebsorten angelegt, sofern diese Synonyme

a) im Handel für die Bezeichnung der Weine der betreffenden Rebsorten verwendet werden und

b) hinlänglich bekannt sind.

(2) Es kann auch eine Liste der Homonyme der in Absatz 1 genannten Rebsorten angelegt werden."

Artikel 3

(1) Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 erhält folgende Fassung :

„(1) Ab 1. Januar 1973 kann die Klassifizierung der Rebsorten nur bezüglich der Klasse der empfohlenen Rebsorten durch Aufnahme neuer Rebsorten ergänzt werden."

(2) Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung :

„Die Aufnahme neuer Rebsorten nach Absatz 1 kann nur dann erfolgen, wenn die Anbaueignung der betreffenden Rebsorten in einer Verwaltungseinheit, einem Teil einer Verwaltungseinheit oder gegebenenfalls im Gebiet der Gemeinschaft als zufriedenstellend beurteilt wird."

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 wird durch folgenden Artikel ergänzt :

„Artikel 10a

(1) Rebsorten, deren Anbaueignung nach Aufstellung der Klassifizierung in einer Verwaltungseinheit, einem Teil einer Verwaltungseinheit oder gegebenenfalls im Gebiet der Gemeinschaft als nicht zufriedenstellend beurteilt wird, werden für die betreffende Verwaltungseinheit, den betreffenden Teil der Verwaltungseinheit oder gegebenenfalls für das Gebiet der Gemeinschaft in der Klassifizierung gestrichen.

(2) Unbeschadet Artikel 10 wird die Einordnung einer Rebsorte in eine der Klassen im Sinne von Artikel 5 geändert, wenn die Beurteilung ihrer Anbaueignung diese Änderung rechtfertigt."

Artikel 5

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch zu folgenden Zwecken Abweichungen von Absatz 1 erster Gedankenstrich zulassen :

— Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte, die nicht in der Klassifizierung für die betreffende Verwaltungseinheit, den betreffenden Teil einer Verwaltungseinheit oder das Gebiet der Gemeinschaft geführt wird ;

— wissenschaftliche Untersuchungen ;

— Kreuzungs- und Selektionsarbeiten ;

— Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben, das ausschließlich für die Ausfuhr nach Drittländern vorgesehen ist, sofern geeignete Kontrollen der Erzeugung durchgeführt werden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Oktober 1971

a) die Liste der Rebsorten nach Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich

sowie

b) die Vorschriften mit, die sie zur Kontrolle dieser Erzeugung anwenden.

Sie teilen der Kommission jedes Jahr vor dem 1. Oktober die in dieser Liste vorzunehmenden Änderungen mit."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COINTAT